

die Rekognition des Kanzlers, die eigenhändige Unterfertigung des Kaisers sowie die Aushändigung durch den Aussteller als rechtsgültig angesehen werden darf. Das ursprünglich mit einer Goldbulle versehene Original ist in Rom erhalten⁵. Dagegen ist die Urkunde Calixts II. nur kopiai überliefert⁶ und mit dem gravierenden formalen Mangel behaftet, daß das „in dieser Zeit sonst unentbehrliche Eschatokoll“ fehlt⁷. Mit einem Überlieferungsverlust dieses Bestandteils ist kaum zu

deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift. Beiträge zur Geschichte und zur Technik der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 16, 1978) S. 177 ff. mit Abb. 27a–i, Taf. XLVI–XLVII sowie S. 19 ff. zu den Kaiserpacta; SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 525 f.

5) Vatikan, Archivio Segreto, Archivum Arcis, Arm. I–XVIII, 62; STUMPF 3181; MGH Const. 1, Nr. 107 S. 159 f. Zum Notar Heinrich (II), der das Stück geschrieben hat und auf den auch einige Charakteristika des Diktats zurückgehen, vgl. Friedrich HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (MGH Schriften 14, 1956) S. 73 ff. Faksimile bei Theodor SICKEL/Harry BRESSLAU, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats, *MIÖG* 6 (1885) S. 105–139 und zuletzt Archivio Vaticano Segreto, a cura di Terzo NATALINI/Sergio PAGANO/Aldo MARTINI (1991) Tafel XI. SCHLÖGL, Unterfertigung (wie Anm. 4) S. 177 ff. hat nachgewiesen, daß das Kreuz vor der Rekognitionszeile von der Hand des Kaisers stammt. Eine umfangreiche Untersuchung des originalen Heinricianums sowie der Abschriften wird demnächst Herr Prof. Dr. Matthias Thiel im Rahmen der von ihm herausgegebenen MGH-Diplomata-Edition vorlegen.

6) Vgl. JL 6986; MGH Const. 1, Nr. 108 S. 160 f.; Adolf HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Mit einer textkritischen Beilage, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern (1916) S. 64–148, hier S. 147 (ND mit einem Vorwort von Roderich SCHMIDT 1962, S. 84); zur Überlieferung S. 121 ff. (S. 58 ff.) sowie Rudolf SCHIEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, hg. von Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im MA 4, 1986) S. 51–69, hier S. 62–68.

7) CLASSEN, Konkordat (wie Anm. 4) S. 414. Daß offensichtlich keiner der Abschriften eine im diplomatischen Sinne vollgültige, d. h. mit Eschatokoll versehene Papsturkunde zugrundegelegt hat, interessierte HOFMEISTER lediglich im Zusammenhang mit der von seinem Lehrer Dietrich Schäfer und von Ernst Bernheim kontrovers beantworteten Frage nach der Geltungsdauer des Calixtinums (vgl. besonders seinen S. 75 Anm. 3 [S. 12 mit Anm. 3] gegebenen Verweis auf die Fragestellungen Sickels, die „tief in das dunkelste Stück der Papstdiplomatik hineinführen und nur von dieser aus mit Erfolg wieder aufgenommen werden könnten“). Im Sinne Schäfers, aber über dessen Argumente